



Geldwäscheangelegenheiten

Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 (Versicherungsvermittler:innen), Nr. 14 (Immobilienmakler:innen) und Nr. 16 (**Personen, die gewerblich mit Gütern handeln – Güterhändler:innen**), unterstehen der Aufsichtspflicht der Stadtverwaltung Mainz als Kreisordnungsbehörde, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (§ 50 Abs. 9 GwG. i.V.m. § 2 Abs. 2 GwGZuVO).

Rechtsgrundlage

1. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG“) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), in Kraft getreten am 26.06.2017. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) m.W.v. 28.12.2022 (https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/)
2. Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz (GwGZuVO) vom 04.05.2011 <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GwGZustVRP2011V2P2>
3. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten.

Das Geldwäschegesetz

Ziel des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG“) ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Was ist Terrorismusfinanzierung?

Der Begriff ist in § 1 Absatz 2 GwG definiert, vereinfacht dargestellt handelt es sich um die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel zur Gründung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung oder zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Tat.

Was ist Geldwäsche?

Unter Geldwäsche wird die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes, z.B. durch Drogenhandel oder Waffenhandel, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf verstanden, was einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet. Betroffen von Geldwäsche sind nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von kriminellen Akteur:innen nicht selten

missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Die Geldwäscheprävention dient vor allem dem Schutz von Unternehmen, nicht von Kriminellen zur Geldwäsche missbraucht zu werden, was den Ruf eines Unternehmens schädigen kann. Zudem verpflichtet das GwG in Deutschland tätige Wirtschaftsakteur:innen, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Versäumnisse bei der Geldwäscheprävention, zu der auch die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung gehört, können für Unternehmen schwerwiegende Folgen haben.

Worum geht es?

Das Gesetz legt bestimmten Personen und Unternehmen (den sog. Verpflichteten nach §2 Abs. 1 GwG) besondere Pflichten auf, um geschäftliche Aktivitäten transparent zu machen.

Die Verpflichteten sollen dadurch dazu beitragen, Geschäfte mit kriminellem Hintergrund zu verhindern bzw. aufzudecken.

Der wirtschaftliche Schaden, den die Betroffenen im Geldwäschefall nicht selten erleiden, ist dabei nicht das einzige Problem. Für Pflichtverletzungen nach dem GwG, die keines direkten Bezugs zu einer Geldwäschestraftat bedürfen, können Bußgelder, bei fahrlässigen Verstößen bis zu 50.000 Euro, bei leichtfertigen Verstößen von bis zu 100.000 Euro und bei vorsätzlichen Verstößen von bis zu 150.000 Euro je Einzelfall, verhängt werden.

Je nach Schwere des Verstoßes kann die Höhe des Bußgeldes sogar bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes betragen.

Daneben droht ein Imageverlust durch die im Geldwäschegesetz vorgesehene Veröffentlichungspflicht, denn die Aufsichtsbehörden haben bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihren Internetseiten für die Dauer von fünf Jahren bekanntzumachen. Hierbei werden Art und Umfang des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen genannt.

Wie schütze ich mich vorab:

Gehören Sie zu einer der betroffenen Personen- oder Berufsgruppen gemäß §2 Abs. 1 GwG, sind Sie Verpflichtete Person nach dem GwG und Ihnen obliegen verschiedene Aufgaben bzw. Pflichten, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Diese Pflichten können in drei Säulen zusammengefasst werden:

1. Risikomanagement:

Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG **müssen über ein Risikomanagement verfügen**. Dieses besteht zwingend aus einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und den sich daraus ableitenden internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG). Im Unternehmen ist ein Mitglied der Leitungsebene als verantwortliche Person für das Risikomanagement zu benennen.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Risikomanagements **gilt grundsätzlich für alle Verpflichteten** (§ 4 Abs. 1 GwG). In den folgenden Fällen ist die Pflicht aber an bestimmte Schwellenwerte geknüpft:

- **Kunsthändler:innen**: Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Kunstvermittler:innen und Kunstlagerhalter:innen** (mit Lagerhaltung in Zollfreigebieten): Transaktionen ab 10.000 Euro (bar oder unbar)
- **Edelmetallhändler:innen** (wie beispielsweise Gold, Silber, Platin): Bartransaktionen ab 2.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld)
- **Sonstige Güterhändler:innen**: Bartransaktionen ab 10.000 Euro (Annahme und Abgabe von Bargeld) (§ 4 Abs. 4 GwG)
- **Immobilienmakler:innen**: Schwellenwert 10.000 Euro ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete bzw. Pacht über Nebenflächen, bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen (§ 4 Abs. 4 GwG)

Bei der Vermittlung von Kaufverträgen gilt kein Schwellenwert!

Verpflichtete, die unter die Schwellenbetragsregelungen fallen, benötigen **kein Risikomanagement**, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, keine Geschäfte zu tätigen, mit denen der jeweilige Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. **Für Immobilienmakler:innen** muss diese Entscheidung auch den Verzicht auf die Vermittlung von Immobilienkaufverträgen umfassen und;
- b) Es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen möglicherweise eine Verbindung besteht, erreicht wird (sogenannte Smurfing) und;
- c) Geschäfte, mit denen der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Tipp: Alle Verpflichteten müssen die Sorgfaltspflicht unabhängig von den Schwellenwerten erfüllen, beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, die allgemeinen sowie ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten beachten (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 GwG) und durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Verdachtsfälle erkannt und gemeldet werden.

Werden Geschäfte in relevanter Höhe nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder ändern Verpflichtete diese Entscheidung, entsteht die Pflicht, ein Risikomanagement einzurichten, spätestens ab dem ersten Geschäft, das den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Tipp: Inhalt und Umfang des Risikomanagements sind Ihrem Unternehmensrisiko entsprechend angemessen auszurichten. So müssen beispielsweise Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen vorhalten.

Für detaillierte Infos über das Risikomanagement für Güterhändler:innen, Versicherungsvermittler:innen und Immobilienmakler:innen bitte die Webseite [hier](#) aufrufen.

2. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden §§ 10 GwG

Hier herrscht das Prinzip „**Know Your Customer (KYC)**“ also stellen Sie sicher, dass Sie Ihre/n Kund:in kennen. Es ist die zentrale Pflicht des GwG, dass Sie wissen, mit wem Sie Geschäfte durchführen. Dazu müssen **Sie Ihre:n Kund:in** nicht nur identifizieren, sondern auch prüfen, ob die von ihm/ihr mitgeteilten Angaben bzw. Informationen korrekt sind. Diese Infos bzw. Angaben müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden!

Was? Grundsätzlich geht es dabei um folgende Sorgfaltspflichten (§10 Abs. 1 GwG):

- die Identifizierung der Vertragsparteien und der ggf. auftretenden Person,
- die Prüfung, ob die auftretenden bzw. vertretende Person zur Vertretung berechtigt ist,



- die Ermittlung und Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person (§ 11 Abs. 5 GwG),
- die Feststellung, ob es sich bei der handelnden oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt und
- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Tipp: *Der Umfang dieser Kundensorgfaltspflichten muss dem jeweiligen Geldwäscherisiko in Bezug auf Ihren Vertragspartner, Ihre Geschäftsbeziehung oder die Transaktion entsprechen. Kleinbetriebe mit geringem Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung müssen dann keine unverhältnismäßig aufwändigen Vorkehrungen vorhalten.*

Wann? Die Identifizierung muss **vor Begründung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor Durchführung der Transaktion** erfolgen, das heißt beispielsweise vor Abschluss des Kauf-, Miet- oder Versicherungsvertrages. Ist der/die Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und es darf keine Transaktion durchgeführt werden (§10 Abs. 9 GwG).

Wer? Grundsätzlich haben alle Verpflichtete Sorgfaltspflichten zu erfüllen, teilweise ist die Pflicht aber in den folgenden Fällen an bestimmten Schwellenwerte bzw. Bedingungen geknüpft:

Immobilienmakler:innen haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
- bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Nettokaltmiete oder Nettokaltpacht in Höhe von mindestens 10.000 Euro (ohne Betriebskosten, aber einschließlich der Miete über Nebenflächen)

Güterhändler:innen haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- bei Transaktionen im Wert von mindestens **10.000 Euro über Kunstgegenstände (bar oder unbar)**,
- bei Transaktionen über **hochwertige Güter** (wie beispielsweise Gold, Silber, Platin), bei welchen sie **Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro** selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
- Transaktionen über **sonstige Güter**, bei welchen sie **Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro** selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
- als Kunstvermittler:innen **und** Kunstlagerhalter:innen bei **(bar oder unbar)** Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro.

Die Identifizierungspflicht gilt auch dann, wenn kleinere, in Zusammenhang stehende Beträge, die Schwellenwerte erreichen (sogenannte Smurfing) und:

Achtung!! schwellenwertunabhängig, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt

Wie? Es hängt davon ab, ob die zu identifizierenden Personen natürlich oder juristisch sind

Für natürliche Personen (Privatperson oder Einzelunternehmen): Gültiger amtlicher Ausweis (i.d.R. Personalausweis oder Reisepass). Folgende Daten müssen Sie erheben und aufbewahren:

- Vorname und Nachname
- Geburtsort und, -datum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift
- Art des Ausweises
- Ausweisnummer
- Ausstellende Behörde

Tipp: Eine Ausweiskopie oder ein Scan per Mail genügt im Fall der allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten jedoch nicht, um die Identitätsprüfung zu erfüllen!

Sie können den Identifizierungsbogen für natürliche Personen [hier](#) online ausfüllen.

Für juristische Personen und Personengesellschaften (bspw. Verein, Genossenschaft, GmbH, OHG, KG etc...) müssen Sie immer die wirtschaftlich berechnete Person ermitteln, einen Auszug aus amtlichem Register oder Verzeichnis (i.d.R. Handelsregistrauszug) aufbewahren. Folgende Daten müssen Sie erheben und aufbewahren:

- Name und Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft mit Rechtsform (bspw. GmbH, AG, OHG, Genossenschaft)
- Registernummer (falls vorhanden)
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Sie können den Identifizierungsbogen für juristische Personen [hier](#) online ausfüllen.

Sie haben den Anspruch auf die benötigten Informationen und Unterlagen gemäß § 11 (6) GWG; „Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind...“

Die handelnde Person hat Ihnen gegenüber – als verpflichtete Person – offenzulegen, ob sie die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für eine wirtschaftlich berechnigte Person begründen, fortsetzen oder durchführen möchte.

Mit dieser Offenlegung muss auch die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nachgewiesen werden (§ 11 Abs. 6 GwG).

Kommt die geschäftlich handelnde Person dieser Pflicht nicht nach, löst dies Ihre Verpflichtung zur Abgabe einer Verdachtsmeldung aus.

Weitere Details zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechnigten finden Sie bitte [hier](#).

Tipp: Erstellen Sie ein „Geldwäschehandbuch“ für Ihr Unternehmen, berücksichtigen Sie ihr(e) Geschäftsmodell(e). Legen Sie darin fest, wer in welchen Fällen die Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten wie zu erfüllen hat und wie mit außergewöhnlichen verdächtigen Sachverhalten und der Meldepflicht im Verdachtsfall umzugehen ist. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Bewahren Sie die Angaben fünf Jahre lang auf!

3. Verdachtsmeldung

Wann: Wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass Vermögenswerte aus illegaler Herkunft stammen oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen – oder wenn eine handelnde Person Ihnen gegenüber nicht offengelegt hat, ob sie im Namen einer wirtschaftlich berechtigten Person handelt – dann sind Sie gemäß § 43 GwG verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu melden.

In diesem Fall gilt die Meldepflicht unabhängig von Betrag oder Zahlungsart, also sowohl bei Bar- als auch bei unbaren Transaktionen – und ohne Rücksicht auf Schwellenwerte.

Wie: Die Verdachtsmeldung an die FIU hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Nur ausnahmsweise ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig. Verpflichtete Personen nach dem GwG **haben sich** unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen elektronisch **zu registrieren** (§45 Abs. 1 GwG)

Detaillierte Infos über Verdachtsmeldung finden Sie [hier](#).

Falls Sie dies noch nicht getan haben, registrieren Sie sich bitte umgehend [hier](#).

Nach Abgabe einer Verdachtsmeldung darf das zugrundeliegende Geschäft nicht durchgeführt werden. Erst nach Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft oder nach Ablauf des dritten Werktags nach Abgabe der Verdachtsmeldung darf das Geschäft durchgeführt werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft die Durchführung nicht untersagt haben (§ 46 Abs. 1 GwG).

Bitte **beachten**: Als verpflichtete Person dürfen Sie Ihren/Ihre Vertragspartner:in und/oder sonstige Dritte **nicht** darüber informieren, dass Sie eine Verdachtsmeldung abgegeben haben oder abgeben werden

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde.

Verpflichtete nach §2 Abs.1 Nr. 8, 14 und 16 GWG wenden Sie sich bitte an:

Ansprechpartner:

Amer Saikali
Landeshauptstadt Mainz
Amt 30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon: 06131 – 12 32 76
Telefax: 06131 – 12 30 10
Email: amer.saikali@stadt.mainz.de

Stand Feb. 2023